



FILDERSTADT

Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.

Amt für Bildung, Kunst
und Kultur

70794 Filderstadt

Leihbedingungen Artothek Stadt Filderstadt für privatrechtliche Entleiher*innen

Für den Leihvertrag zwischen der Artothek der Stadt Filderstadt und der / dem Leihnehmer*in gelten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeines. Jeder ist im Rahmen dieser Bedingungen berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage aus der Artothek Filderstadt originale Kunstgegenstände auszuleihen. Der Zweck der Verleihung ist es, den Zugang zu bildender Kunst zu vermitteln und zu fördern, den privaten Umgang mit Kunstwerken über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen und Wege zum Verständnis von Gegenwartskunst zu eröffnen.

Leihausweis. Voraussetzung für die Leihe von Kunstwerken ist der Besitz eines Leihausweises. Der Leihausweis ist schriftlich zu beantragen und wird der / dem Leihnehmer*in gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgehändigt. Der Leihausweis ist für ein Jahr gültig. Die / der Leihnehmer*in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Abschluss eines Leihvertrages liegt im Ermessen der Verleiherin. Sie kann den Abschluss u.a. ablehnen, wenn die/der Entleiher*in bereits vorher geschlossene Leihverträge nicht eingehalten hat. Der Abschluss des Leihvertrags kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Der Leihausweis kann aus wichtigen Gründen zurückgefordert werden. Der Verlust des Leihausweises ist unverzüglich der Artothek zu melden.

Kosten. Die Leihausweis ist nicht übertragbar und kostet 60 Euro pro Jahr. Die / der Leihnehmer*in erhält in der Artothek eine Rechnung zur Überweisung des Rechnungsbetrages an die Stadt Filderstadt.

Leihe. Die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek ist nur gegen Vorlage des gültigen Leihausweises möglich. Die jeweilige Ausleihe erfolgt kostenlos. Innerhalb der Gültigkeit des Leihausweises von einem Jahr kann die / der Leihnehmer*in zu den Öffnungszeiten der Artothek mit dem Leihausweis bis zu fünf Werke gleichzeitig ausleihen. Innerhalb des Jahres kann die / der Leihnehmer*in beliebig oft Werke zurückgeben und neue Werke ausleihen, sofern die Gesamtanzahl der zugleich ausgeliehenen Werke fünf nicht übersteigt.

Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der auf dem Leihausweis angegebenen Wohnung aufbewahrt werden. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Tritt eine Firma oder ein/e Gewerbetreibende/r als Nutzer*in in Erscheinung, um Werke für Geschäftsräume auszuleihen, so muss dies durch die oder den Gewerbetreibenden persönlich erfolgen. Das ausgeliehene Kunstwerk darf nur in Geschäfts- oder Gewerberäumen genutzt werden, die Bürocharakter haben. Fabrikhallen, Produktions- und Fertigungshallen und ähnliches sind als Aufbewahrungsorte für die geliehene Kunst aus konservatorischen Gründen unzulässig.

Verpackung. Die Kunstwerke werden in einem Pfand-Verpackungskarton oder in Luftpolsterfolie übergeben.

Verpackungspfand. Bringt die / der Leihnehmer*in die Verpackung beschädigt oder nicht mehr zurück, werden 15 € Pfand berechnet.

Sorgfaltspflicht. Die /der Leihnehmer*in ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigungen zu schützen. Die Bildexponate dürfen nicht – auch nicht zeitweise – aus den Rahmen entfernt werden, in denen sie übergeben worden sind. Eine Veränderung der Aufhänge-Ösen ist nicht statthaft. Die geliehenen Werke dürfen nicht direkt über Heizkörpern und in der Nähe von Wasseranschlüssen angebracht oder aufgestellt werden. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nicht mit Zigaretten- oder Kaminrauch in Berührung kommen.

Küchen, Badezimmer, Werkstätten und ähnliches sind als Aufbewahrungsorte für die geliehene Kunst aus konservatorischen Gründen unzulässig.

Leihfrist, Säumnisgebühren. Die / der Leihnehmer*in ist verpflichtet, die Kunstwerke fristgerecht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Leihausweises zu den Öffnungszeiten der Artothek zurückzubringen. Wird die Leihfrist überschritten, werden der / dem Leihnehmer*in je Leihausweis und angefangener Kalenderwoche ein Säumnisentgelt von 10 Euro pro Kunstwerk in Rechnung gestellt. Das Säumnisentgelt wird ohne schriftliche Mahnung fällig.

Haftung. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die / der Leihnehmer*in jedem Fall für den entstandenen Schaden am Leihgegenstand, Rahmen und sonstigem Zubehör in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes oder der Restaurierungs- oder Reparaturkosten. Im Streitfall wird ein von der Verleiherin zu benennender Sachverständiger hinzugezogen. Die Haftung beginnt mit der Übergabe des entliehenen Kunstwerkes an die / den Leihnehmer*in. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Kunstwerke und des Zubehörs hat die / der Leihnehmer*in unverzüglich der Verleiherin anzuzeigen.

Die / der Leihnehmer*in erkennt die Leihbedingungen der Artothek Filderstadt durch ihre / seine Unterschrift auf dem Antrag für den Leihausweis an.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn die/der Leihnehmer*in Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für die Stadt Filderstadt zuständig ist.

Durch die Besonderheit eines Einzelfalles bedingte Änderungen oder Ergänzungen der Leihbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand: August 2021, aktualisiert Februar 2022